



**Satzung**  
**der**  
**Kegelkreisrunde Ebersberg / Erding e.V.**  
(im Folgenden als „Verband“ bezeichnet)  
Version 2.0

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
Artikel 2	Zweck und Aufgaben	Seite 2
Artikel 3	Mitgliedschaft	Seite 2
Artikel 4	Organe des Verbands	Seite 3
Artikel 5	Der Verbandstag	Seite 3
Artikel 6	Der Verbandsausschuss	Seite 3
Artikel 7	Der Vorstand	Seite 4
Artikel 8	Ordnungen des Verbands	Seite 4
Artikel 9	Datenschutz	Seite 4
Artikel 10	Auflösung	Seite 5
Artikel 11	Inkrafttreten	Seite 5

### Dokumenten-Historie

Datum	Version	Beschreibung der Änderung
30.06.2017	2.0	Überarbeitung nach Beschlüssen vom Verbandstag 2017
23.11.2017	2.0	Eintrag im Vereinsregister, damit Gültigkeit der Version 2.0 gem. Artikel 11

## **Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband trägt den Namen „Kegelkreisrunde Ebersberg/ Erding e. V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in 85586 Poing und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. 30710 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbands ist die Förderung des Kegelbreitensports, insbesondere die Organisation von sportlichen Wettbewerben für die Mitgliedsvereine.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitgliedsvereine erhalten vom Verband keinerlei Unterstützung.
4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ämter der Organe werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Bei Bedarf, wenn die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dies zulassen, kann eine angemessene jährliche Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a ESTG (Ehrenamtszuschale) bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber und über die jeweilige Höhe trifft der Verbandsausschuss. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbands einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, z. B. Reisekosten und Spesen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **Artikel 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verband kann jeder Breitensport-Kegelverein werden, der seinen Sitz in den Landkreisen Ebersberg und Erding hat. Auch eine Aufnahme von Vereinen außerhalb der beiden Landkreise ist möglich.  
Die Mitgliedschaft bedingt die Teilnahme mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb des Verbands.
2. Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im Verband nicht erwerben. Die Mitgliedschaft in einem zum Verband gehörenden Verein vermittelt die Zugehörigkeit einzelner Personen zum Verband.
3. Der Eintritt in den Verband ist nur zwischen der Spielsaison möglich, die Aufnahme ist spätestens zum 30. April eines Jahres beim Vorstand zu beantragen.
4. Über die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine entscheidet der Verbandstag.
5. Von den Mitgliedsvereinen sind Kostenbeiträge zu leisten, deren Höhe der Verbandsausschuss festlegt.

6. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a) ordentliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
  - b) Ausschluss auf Beschluss des Verbandstags bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Verbands.Ausstehende Forderungen des Verbands gegenüber dem ausscheidenden Vereins werden bei Beendigung der Mitgliedschaft sofort fällig.

## **Artikel 4     Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Vorstand

## **Artikel 5     Der Verbandstag**

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
  - a) den Vertretern der Mitgliedsvereine
  - b) den Mitgliedern des Verbandsausschusses
2. Die Zahl der Vereinsvertreter richtet sich nach der Anzahl der Mannschaften, die in der laufenden bzw. abgelaufenen Saison am Spielbetrieb teilnehmen bzw. teilgenommen haben. Je Mannschaft ist eine Person vertretungsberechtigt, zusätzlich eine weitere stimmberechtigte Person je Verein.
3. Der ordentliche Verbandstag findet einmal jährlich zwischen den Saisonen statt. Er wird vom Vorstand einberufen.  
Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.
4. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vereinsvertreter.
5. Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 5 Mitglieder des Verbandsausschusses oder zwei Fünftel der dem Verband angehörenden Vereine, dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

## **Artikel 6     Der Verbandsausschuss**

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstands
  - b) bis zu 4 weiteren Mitglieder, die nicht dem BGB-Vorstand angehören \*)\*) Der Verbandstag kann zur Bewältigung anstehender Aufgaben bis zu 4 weitere Mitglieder in den Verbandsausschuss wählen, die Bezeichnung dieser Funktionen wird jeweils individuell festgelegt.

2. Wahl des Verbandsausschusses
  - a) Der Verbandsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann in offener Form stattfinden, auf Wunsch auch nur eines einzigen Vereinsvertreters hat sie jedoch in geheimer Form zu erfolgen.
  - b) Wahlberechtigt sind die auf dem Verbandstag anwesenden Vereinsvertreter, siehe Artikel 5, Absatz 2 dieser Satzung.
  - c) Wählbar sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und die einem Kegelverein zugehören, der Mitglied im Verband gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Satzung ist.
  - d) Die Übernahme von maximal 2 Funktionen durch eine Person ist in Ausnahmefällen möglich.
3. Der Verbandsausschuss wird vom Vorstand einberufen.
4. Der Verbandsausschuss regelt den Spielbetrieb des Verbands und alle direkt und indirekt damit verbundenen Maßnahmen.

## **Artikel 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB setzt sich zusammen aus
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 3. Vorsitzender
  - d) Kassenwart
  - e) SchriftführerEin Mitglied des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses. Über die Tagungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, davon aber immer einer der 3 Vorsitzenden.
3. Die Vertretung des 1. Vorsitzenden im Innenverhältnis ist bei dessen Verhinderung nur durch einen der beiden weiteren Vorsitzenden möglich.

## **Artikel 8 Ordnungen des Verbands**

Der Verband gibt sich folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) Sportordnung
- b) Ehrenordnung

## **Artikel 9 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten von den aktiven Kegerinnen und Keglern der Mitgliedsvereine gespeichert.
2. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden Berichte, Ergebnislisten und Bildmaterial veröffentlicht. Die Zustimmung hierfür durch die Einzelpersonen erfolgt durch den „Antrag auf die Ausstellung eines Keglerpasses“.

3. Dem Verbandsausschuss ist es untersagt, Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder für andere Zwecke zu nutzen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verbandsausschuss.
4. Punkt 3 dieses Artikels gilt gleichermaßen für Funktionäre und sonstige Personen der Mitgliedsvereine, die Zugang zu Verbandsdaten haben oder erhalten.

## **Artikel 10 Auflösung des Verbands**

1. Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Vereinsvertreter anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Drei-Viertel Mehrheit.
2. Sind die Vereinsvertreter beim ersten Mal nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, ist unverzüglich ein neuer Verbandstag einzuberufen, der Zeitpunkt hierzu ist innerhalb der folgenden 4 Wochen anzusetzen. Dieser Verbandstag entscheidet dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsvertreter mit einfacher Mehrheit.
3. Das nach Auflösung / Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist zu gleichen Teilen an die Landkreise Ebersberg und Erding zu überweisen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **Artikel 11 Inkrafttreten**

Die Satzung in dieser Form wurde durch den Verbandstag am 30.06.2017 beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.